

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

## **Studienordnung für den Studiengang Medizin der Technischen Universität München**

**Vom 30. September 2025**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Studienordnung:

### **Präambel**

Durch das Inkrafttreten der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) wird der Erste Studienabschnitt, der die früher als „Vorklinik“ bezeichnete Vermittlung der wichtigsten theoretischen Grundlagen beinhaltet, durch frühzeitigen Praxisbezug in gemeinsamer Trägerschaft von der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München umgesetzt. Auf der Basis dieses gemeinsamen Curriculums im Ersten Studienabschnitt werden dann zwei Studiengänge im Zweiten Studienabschnitt mit spezifisch klinischem und wissenschaftlichem Profil der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München gestaltet.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studieninhalte

### **II. Erster Studienabschnitt**

- § 7 Durchführung des Ersten Studienabschnitts

### **III. Zweiter Studienabschnitt**

- § 8 Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen
- § 9 Inhalte des Zweiten Studienabschnitts
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Voraussetzung für den Erwerb der Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungen
- § 13 Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Famulatur
- § 15 Praktisches Jahr
- § 16 Studienplan
- § 17 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 18 Evaluation
- § 19 Versicherung, Schutz der Gesundheit
- § 20 Studienfachberatung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 Inkrafttreten

**Anlage 1: Übersicht Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts**

**Anlage 2: Übersicht Wahlfächer**

**Anlage 3: Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete**

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung (ÄAppO) die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Studiengangs Medizin der Technischen Universität München.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert sind.

## § 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt einschließlich der Zeit der Abschlussprüfung beträgt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

## § 3 Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Studierende, die den Zweiten Studienabschnitt ausnahmsweise im Sommersemester aufnehmen wollen, müssen antizyklisch weiterstudieren und gegebenenfalls eine Verzögerung des Studienablaufs in Kauf nehmen. <sup>3</sup>Diesen Studierenden wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.

## § 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es wird empfohlen, die in den §§ 5 und 6 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den dreimonatigen Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums (Erster Studienabschnitt) abzuleisten.

## § 5 Ziele des Studiengangs

<sup>1</sup>Ziel der Ausbildung des Studiengangs Medizin ist, unter Berücksichtigung der enormen Wissenszunahme in der Medizin, des strukturellen Wandels der Gesellschaft und der zunehmenden Spezialisierung in der ärztlichen Tätigkeit, die Befähigung zur praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt zu vermitteln. <sup>2</sup>Folgende Elemente der Ausbildung stehen deshalb im Vordergrund:

1. die interdisziplinäre und umfassende Vermittlung des grundlegenden Wissens der Medizin im Kontext fall- und problemorientierter medizinischer Fragestellungen; dies erfolgt unter besonderer Ausrichtung auf die an der Technischen Universität München angebotenen naturwissenschaftlichen, technischen und ernährungswissenschaftlichen Schwerpunkte,

2. der fortwährende Praxis- und Realitätsbezug durch häufige Patientenkontakte und der gründliche Erwerb praktischer Fertigkeiten,
3. die Integration moderner Informationstechnologien, durch die die Studierenden befähigt werden, sich kontinuierlich und berufsbegleitend neue Informationen zu erschließen,
4. die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu fortwährender Weiterbildung,
5. die Förderung psychosozialer Kompetenzen insbesondere für den Umgang mit Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und Kolleginnen und Kollegen,
6. die Vertiefung von Aspekten der Prävention und Rehabilitation,
7. die Berücksichtigung ethischer und ökonomischer Gesichtspunkte ärztlichen Handelns,
8. die Vermittlung wissenschaftlichen Denkens und das Erlernen moderner wissenschaftlicher Techniken.

## **§ 6 Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der ÄAppO. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Inhalte, die Art der Vermittlung und die Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die jeweiligen verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter festgelegt. <sup>3</sup>Die fächerübergreifende Koordination und Abstimmung ist Aufgabe der TUM School of Medicine and Health. <sup>4</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt es eine Studien- und Curriculumskommission, die unter Leitung des Vice Dean for Academic and Student Affairs und mit Unterstützung des Student Office tätig wird.
- (2) Informationen über Inhalte, Durchführung und Organisation der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise vom Student Office und den Lehrstühlen der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Das Student Office ist im Auftrag der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München zuständig für die geordnete Umsetzung und Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen. <sup>2</sup>Das Student Office trägt dafür Sorge, dass Lehrveranstaltungen und Gelegenheit zum Selbststudium in ausreichendem Umfang angeboten werden, um die zum Erreichen der Studienziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben.

## **II. Erster Studienabschnitt**

### **§ 7 Durchführung des Ersten Studienabschnitts**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Ersten Studienabschnitts beträgt zwei Jahre ohne Prüfungszeit. <sup>2</sup>Für die Durchführung des Ersten Studienabschnitts gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungs- und Studienordnung LMU).

- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungs- und Studienordnung LMU ist eine Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, die die Technische Universität München anbietet, nur möglich, wenn die oder der Studierende zusätzlich im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert ist.
- (3) Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 6 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen, an deren Durchführung die TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München beteiligt ist, von der Studien- und Curriculumskommission der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München evaluiert.

### **III. Zweiter Studienabschnitt**

#### **§ 8**

#### **Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Regelstudienzeit des Zweiten Studienabschnitts beträgt vier Jahre ohne Prüfungszeit und beinhaltet ein Praktisches Jahr, welches am Ende der Ausbildungszeit absolviert wird.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sind:
  1. die Immatrikulation als Studierende oder Studierender im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München,
  2. die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung; soweit der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht an einer deutschen Universität abgelegt wurde, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Zweiten Studienabschnitt die Anrechnung einer gleichwertigen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ÄAppO.
- (3) Im Praktischen Jahr sind die Inhalte, die Verteilung der Studierenden und die Organisation durch die Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### **§ 9**

#### **Inhalte des Zweiten Studienabschnitts**

- (1) Gemäß § 27 ÄAppO sind nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Leistungsnachweise in 22 Fächern (§ 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO; inkl. ein Wahlfach gemäß Anlage 2), 14 Querschnittsbereichen (§ 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO) und 5 Blockpraktika (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Drei Leistungsnachweise werden gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO fächerübergreifend erbracht. <sup>2</sup>Sie setzen sich aus folgenden in § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO aufgezählten Fächern zusammen:
  - Fächerübergreifender Leistungsnachweis 1 (FÜL 1): „Grundlagen der klinischen Medizin“
    - Humangenetik
    - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
    - Klinische Chemie
    - Pathologie
    - Pharmakologie, Toxikologie

- Fächerübergreifender Leistungsnachweis 2 (FÜL 2): „Kopf & Geist“
  - Neurologie
  - Psychiatrie und Psychotherapie
  - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
  
- Fächerübergreifender Leistungsnachweis 3 (FÜL 3): „Operative Medizin“
  - Anästhesie
  - Chirurgie
  - Orthopädie
  - Urologie

- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen, die für einen Leistungsnachweis erbracht werden müssen sowie deren Art, Umfang und regulärer Erbringungszeitpunkt sind in Anlage 1 dargestellt. <sup>2</sup>Gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO beträgt die Gesamtstundenzahl mindestens 868 Stunden (inkl. 476 Stunden Unterricht am Krankenbett).
- (4) Die Teilnahme an den Blockpraktika und Praktikumstagen im 3. Klinischen Studienjahr setzt die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Klinischen Studienjahr voraus.

## § 10 Lehrveranstaltungen

Die Ausbildung wird in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. <sup>1</sup>**Vorlesungen (V)** dienen der Vorbereitung und Begleitung der praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen. <sup>2</sup>In ihnen werden die grundlegenden fachspezifischen Inhalte und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt.
2. <sup>1</sup>**Seminare (S)**, in denen der durch Vorlesung und Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtert wird, sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere die Bezüge zwischen theoretischem und klinischem Lehrstoff zu verdeutlichen. <sup>2</sup>Sie können auch die Vorstellung von Patientinnen und Patienten vorsehen. <sup>3</sup>Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 4 Satz 6 ÄAppO 20 nicht überschreiten.
3. <sup>1</sup>**Praktische Übungen (Ü)** zur eigenständigen Bearbeitung praktischer Aufgaben werden in Form von Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Blockpraktika und sonstigen praktischen Übungen angeboten. <sup>2</sup>Wird eine praktische Übung als Unterricht am Krankenbett durchgeführt, beträgt die Gruppengröße bei Patientendemonstrationen maximal sechs, bei Patientenuntersuchungen durch Studierende maximal drei Studierende.
4. <sup>1</sup>**Gegenstandsbezogene Studiengruppen (POL)** dienen der Besprechung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und zur Übung des eigenständigen problemorientierten Arbeitens. <sup>2</sup>Die Größe einer POL-Gruppe soll zehn Studierende nicht übersteigen.

## § 11

### Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die gemäß § 9 erforderlichen Leistungsnachweise werden durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Studienordnung näher bezeichneten Lehrveranstaltungen erworben (vgl. Anlage 1 – Spalte „Bezeichnung der Lehrveranstaltung“). <sup>2</sup>Anlage 1 regelt auch, welche Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht werden müssen (vgl. Anlage 1 – Spalte „Prüfung“).
- (2) <sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für diese festgelegte Unterrichtszeit anwesend war. <sup>2</sup>Sollte die zulässige Fehlzeit aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Vice Dean for Academic and Student Affairs auf begründeten Antrag der oder des Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden, eine regelmäßige Teilnahme doch noch erreicht werden kann. <sup>3</sup>Satz 2 kann nur in den Fällen Anwendung finden, in denen die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war.
- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nur bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende die für die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt bzw. Tätigkeit als Ärztin oder Arzt erforderlichen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugewiesenen Wissensstoff nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Prüfungen festgestellt. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere auch Art, Zeitpunkt, und Dauer der Prüfung sowie im Falle von Teilprüfungen deren Gewichtung bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote, wird in der Regel zu Semesterbeginn über das Campusmanagementsystem mediTUM bekannt gegeben.

## § 12

### Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen und sind zu benoten.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden abgenommen. <sup>2</sup>An einem Prüfungstermin dürfen grundsätzlich höchstens vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht bei einem OSCE (Objective Structured Clinical Examination). <sup>4</sup>Hier ist eine Prüferin oder ein Prüfer je Station vorzusehen. <sup>5</sup>Der Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse, bezogen auf jeden Prüfling, sind zumindest stichwortartig zu protokollieren.
- (2 a) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2027 dürfen elektronische Prüfungen als elektronische Präsenz- oder als Fernprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. <sup>3</sup>Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>5</sup>Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen sind insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die

Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung sowie weitere Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. <sup>6</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; Abs. 8 bleibt unberührt. <sup>7</sup>Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

- (2 b) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist die prüfende Lehrperson im Benehmen mit dem Student Office berechtigt, die vorgesehene Prüfung durch eine andere in dieser Studienordnung vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. <sup>2</sup>Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. <sup>4</sup>Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen nicht, nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen mit der Erstprüfung vergleichbar sein, aber nicht in der gleichen Art wie diese durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angeboten werden.
- (4) Bei einer Lehrveranstaltung, bei der die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme durch Prüfung erfolgt, gilt die oder der Studierende durch die wirksame Buchung der Lehrveranstaltung, egal in welcher Art diese erfolgt, als für den zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet.
- (5) <sup>1</sup>Die Umbuchung einer Lehrveranstaltung (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) ist bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters ohne Begründung möglich. <sup>2</sup>Ab der dritten Vorlesungswoche sind von den Studierenden beantragte Umbuchungen von Lehrveranstaltungen (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl möglich. <sup>3</sup>Eine automatische Umbuchung von Lehrveranstaltungen (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl erfolgt dann, wenn dieser bei der Kontrolle feststellt, dass die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung nicht erfüllt sind, weil die oder der Studierende nicht regelmäßig an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. <sup>4</sup>Hierüber ist die oder der Studierende unverzüglich zu informieren. <sup>5</sup>Bei Umbuchungen wird die oder der Studierende grundsätzlich für den nächsten Termin der betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet.
- (6) <sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender an einer Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes nicht teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich beim Lehrstuhl anzeigen und innerhalb von drei Kalenderarbeitstagen (z. B. durch ärztliches Attest) bei dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl nachweisen. <sup>2</sup>Der verantwortliche Lehrstuhl bucht den betreffenden Prüfungstermin um, oder wenn die Prüfung bereits stattgefunden hat, trägt die Studierende oder den Studierenden als entschuldigt in das Kursbuchungssystem ein. <sup>3</sup>In beiden Fällen wird die oder der Studierende grundsätzlich für den nächstmöglichen Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet. <sup>4</sup>Wird die Anzeige- oder die Nachweisfrist von der oder dem Studierenden versäumt oder liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die oder der Studierende als unentschuldigt. <sup>5</sup>Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles

und unter Abwägung der Interessen die Teilnahme an der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unzumutbar erscheinen lassen. <sup>6</sup>Darunter fällt im Besonderen attestierte Krankheit, Beerdigung naher Angehöriger, studienbedingter Auslandsaufenthalt, Erfüllung von unaufschiebbaren Aufgaben der studentischen Vertretung in den Hochschulgremien und Ereignisse höherer Gewalt zum Zeitpunkt der Prüfung.

- (7) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an einer Prüfung, zu der sie oder er angemeldet war, unentschuldigt nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (8) <sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei der verantwortlichen Lehrperson der betreffenden Lehrveranstaltung geltend zu machen. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde oder seit Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (9) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Anzeige an das Immatrikulationsamt der Technischen Universität München, welches die Studierende oder den Studierenden wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert.

### § 13

#### Benotung der Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten. <sup>2</sup>Die Benotung der Leistungsnachweise ergibt sich aus den ihnen jeweils zugeordneten und benoteten Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benotung der Lehrveranstaltungen erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO. <sup>2</sup>Danach sind für die Bewertung folgende Prüfungsnoten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Sehr gut (1)          | für eine hervorragende Leistung,  |
| Gut (2)               | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,       |
| Befriedigend (3)      | für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| Ausreichend (4)       | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,                |
| Nicht ausreichend (5) | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.    |
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der geforderten Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt entsprechend § 14 Abs. 7 ÄAppO.
- (4) <sup>1</sup>Ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises die erfolgreiche Teilnahme an mehreren mit einer Prüfung abschließenden Lehrveranstaltungen vorgesehen, so müssen grundsätzlich alle Teilprüfungen bestanden sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung zu weniger als 20 Prozent in die Benotung des Leistungsnachweises eingeht. <sup>3</sup>Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Teilprüfungen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen erfolgen.

- (5) <sup>1</sup>Die Noten der zu einem Leistungsnachweis gehörenden Teilprüfungen werden entsprechend der gemäß § 11 Abs. 3 vorab bekanntgegebenen Gewichtung zu einer Gesamtnote für den Leistungsnachweis zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Note lautet:

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
Nicht ausreichend	bei einem Zahlenwert über 4,0.

- (6) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von der oder dem Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

## **§ 14 Famulatur**

Zwischen bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss die viermonatige Famulatur gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 ÄAppO abgeleistet werden.

## **§ 15 Praktisches Jahr**

- (1) Das Praktische Jahr gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO findet am Ende des Medizinstudiums statt und besteht aus drei Ausbildungsabschnitten von je 16 Wochen (Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin oder ein in Anlage 3 genanntes sonstiges klinisch-praktisches Fachgebiet).
- (2) In das Praktische Jahr (PJ) wird nur zugelassen wer
- im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München eingeschrieben ist,
  - das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht hat und
  - aufgrund einer arbeitsmedizinischen Untersuchung die Unbedenklichkeit für die PJ-Ausbildung bestätigt bekommen hat.
- (3) Die Einzelheiten zur Organisation, den Inhalten und den Voraussetzungen für den Eintritt sowie die Ableistung des Praktischen Jahres sind in § 3 ÄAppO und der Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 16 Studienplan**

<sup>1</sup>Für jedes Semester werden auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben Stundenpläne erstellt. <sup>2</sup>Diese informieren über den zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen und geben den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. <sup>3</sup>Für die Erstellung der Stundenpläne verantwortlich sind das Student Office sowie die Studien- und Curriculumskommission.

## **§ 17 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach § 12 ÄAppO.

## **§ 18 Evaluation**

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 2 Abs. 9 und 3 Abs. 7 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, einschließlich der Ausbildung im Praktischen Jahr evaluiert.
- (2) Die Kriterien und das Verfahren der Evaluation werden von der Studien- und Curriculumskommission erarbeitet, von der TUM School of Medicine and Health beschlossen und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (3) Die Evaluation ist, soweit rechtlich zulässig, für alle Studierenden verpflichtend.
- (4) Die Evaluationsergebnisse werden regelmäßig unter Einbeziehung der studentischen Vertretung überprüft und, soweit dies rechtlich zulässig ist, allen Studierenden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## **§ 19 Versicherung, Schutz der Gesundheit**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit, der Gesundheit der Patientinnen und Patienten sowie der Gesundheit sonstiger Personen, mit denen sie im Rahmen ihrer Ausbildung in Kontakt kommen, zu treffen. <sup>2</sup>Insbesondere sollen sie Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Erkrankungen treffen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor der Tätigkeit an Patientinnen und Patienten einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. <sup>2</sup>Die TUM School of Medicine and Health bietet allen Studierenden eine arbeitsmedizinische Betreuung an.

## **§ 20 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienberatung wird durch den Academic Program Director (APD) und die Mitarbeitenden des Student Office durchgeführt.
- (2) Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten, wird dringend empfohlen, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 Inkrafttreten\*)

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt die Anlage 2: Wahlfächer gemäß § 9 Abs. 1 für alle Studierenden des Studiengangs, die ab dem Wintersemester 2025/2026 Prüfungen ablegen.
  
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2011, die zuletzt durch Satzung vom 18. August 2022 geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2, außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3, ab.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30. September 2025. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

**Anlage 1:****Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1**

Die hier vorgegebenen Unterrichtszeiten sind Mindestangaben. Den Studierenden wird empfohlen, in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der einzelnen Einrichtungen an weiteren Patientenuntersuchungen/-behandlungen teilzunehmen.

**3. Studienjahr = 1. klinisches Studienjahr**

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	<b>Vorlesung</b>			
45	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 1 (Innere Medizin) <ul style="list-style-type: none"> <li>Klinische Pathophysiologie</li> <li>Einführung klinische Medizin</li> </ul>	x		BP Innere Medizin, PT Innere Medizin
70	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.1 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> <li>Systematische Krankheitslehre Teil 1</li> </ul>	x	FÜL 3 + FÜL 1	BP Chirurgie, BP Innere Medizin, PT Innere Medizin, PT Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
40	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	x		
24	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x		
24	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		FÜL 1	
94	Pathologie	x	FÜL 1	
40	Pharmakologie, Toxikologie	x	FÜL 1	
24	HNO	x		
24	Humangenetik	x	FÜL 1	
24	Augenheilkunde	x		
38	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	x	FÜL 1	
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
	<b>Seminar</b>			
20	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz			
21	Pharmakologie, Toxikologie (Themenblock)		FÜL 1	
	<b>Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)</b>			
6	Notfallmedizin (Praktikum)			
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 1 (QB Palliativmedizin)			
36	Tutorium „Ärztliche Basisuntersuchung“ (Allgemeinmedizin)	x		
8	Spezialuntersuchung Innere Medizin (Innere Medizin)	x		
36	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Praktikum)	x	FÜL 1	
22	Pathologie (Praktikum) + 3 Obduktionen		FÜL 1	
40	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Praktikum)		FÜL 1	
6	Simulationstraining Hygiene			

#### 4. Studienjahr = 2. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	<b>Vorlesung</b>			
90	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.2 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> <li>Systematische Krankheitslehre Teil 2</li> </ul>	x	FÜL 3 + FÜL 1	BP Chirurgie, BP Innere Medizin, PT Innere Medizin, PT Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
74	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.3 (Orthopädie [FÜL 3]) <ul style="list-style-type: none"> <li>Systematische Krankheitslehre Teil 3</li> </ul>	x	FÜL 3	
20	Biometrie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x		
10	Medizinische Informatik aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x		
8	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin			
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
24	Psychiatrie und Psychotherapie	x	FÜL 2	BP Psychiatrie und Psychotherapie
24	Anästhesie	x	FÜL 3	BP Anästhesie
24	Allgemeinmedizinischer Nachmittag	x		BP Allgemeinmedizin (Praxishospitation)
36	Neurologie	x	FÜL 2	BP Neurologie
48	Pädiatrie 1+2	x		BP Pädiatrie
24	Pädiatrie Cases 1+2			
24	Gynäkologie und Gynäkologische Onkologie	x		BP Frauenheilkunde
24	Urologie	x	FÜL 3	PT Urologie
24	Dermatologie	x		PT Dermatologie
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	x	FÜL 2	PT Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
24	Rechtsmedizin	x		
24	Wahlfach	x		
	<b>Seminar</b>			
6	Seminar Innere Medizin			
8	Biometrie aus Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			
2	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin	x		

6	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x		
14	Gynäkologie			
6	Querschnittsbereich Palliativmedizin	x		PT Palliativmedizin
6	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2	
14	Dermatologie			
4	Humangenetik		FÜL 1	
	<b>Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)</b>			
36	Bedside-Kurs (Innere Medizin, Neurologie [FÜL 2] und Orthopädie [FÜL 3])		FÜL 2 FÜL 3	
6	Praktikum Chirurgie		FÜL 3	
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 2 (Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)		FÜL 2	
2	Spezialuntersuchung HNO	x		
2	Leichenschau Rechtsmedizin			
16	Blockpraktikum Augenheilkunde			
6	Simulationstraining Stationsmanagement			

### 5. Studienjahr = 3. Klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	<b>Vorlesung</b>			
28	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 3 (Innere Medizin) <ul style="list-style-type: none"> <li>Klinisches Management</li> </ul>	x		
14	Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen	x		
14	Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie	x		
24	Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	x		
18	Epidemiologie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (einschließlich Zentralübung)	x		
10	Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	x		
14	Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung	x		
14	Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	x		
24	Querschnittsbereich Notfallmedizin	x		
12	Querschnittsbereich Klinisch-Pathologische Konferenz	x		
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
21	Arbeits- und Sozialmedizin	x		
	<b>Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)</b>			
90	Blockpraktikum Chirurgie	x	FÜL 3	
45	Blockpraktikum Innere Medizin	x		
40	Blockpraktikum Frauenheilkunde	x		
40	Blockpraktikum Kinderheilkunde	x		
80	Blockpraktikum Allgemeinmedizin (Praxishospitation)	x		
40	Blockpraktikum Psychiatrie und Psychotherapie		FÜL 2	
16	Blockpraktikum Neurologie		FÜL 2	
18	Blockpraktikum Anästhesie		FÜL 3	
8	Praktikumstag HNO			
12	Praktikumstage Innere Medizin			
8	Praktikumstag Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Chirurgie [FÜL 3])		FÜL 3	
6	Praktikumstag Palliativmedizin			
6	Praktikumstag Schmerzmedizin			
8	Praktikumstag Dermatologie			
8	Praktikumstag Urologie		FÜL 3	
4	Praktikumstag Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2	
4	Impfkurs			
6	Simulationstraining Akute Lebensgefahr			
4	PJ-Reife OSCE	x		

**Anlage 2:****Wahlfächer gemäß § 9 Abs. 1**

AIM Connect – Bridging Disciplines for Medical Innovation  
Allergologie  
Allgemeinmedizin  
Anamnesegruppe  
Angewandte Gefäßdiagnostik und Therapie  
Case Discussion Round  
Chirurgie begreifen  
Chirurgische Onkologie  
Computer Science in Medicine – Deep Learning  
Diagnostische Radiologie  
Endokrinologie  
Ernährungsmedizin  
Evidenz-basierte Medizin  
Gastroenterologie  
Gastrointestinale Endoskopie  
Genomische Medizin  
Geriatric  
Hämato-Onkologie  
Hausärztliche Fertigkeiten  
Healthcare Technology  
Herzchirurgie  
Imagine Neurooncology  
Infektiologie/ Mikrobiologie  
Interdisziplinäre Demenzdiagnostik  
Internistische Sonographie  
Interventionelle Neuroradiologie  
Interventionelle Radiologie  
Kardio-Anästhesie  
Kardiologie  
Kinderdermatologie  
Kinderherzchirurgie  
Klinische Angiologie  
Klinische Neuropsychiatrie  
Klinische Toxikologie  
Komparative Medizin  
Kopf-Hals-Chirurgie interdisziplinär  
Lettered Medicine  
Medicine in the Tropics and Global Health  
Medizin, MedTech, Startups und Consulting – Let's talk business  
Medizinethik  
Medizinische Fehlerkultur  
Medizinrecht  
Mikrochirurgie  
Molekulare Onkologie  
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie  
Nephrologie  
Neuroanästhesie  
Neurochirurgie  
Neurologische Case Discussion  
Neurologische Differenzialdiagnostik

Neuroradiologie  
Orthopädische Wissenschaft & Praxis  
Palliativmedizin  
Planetary Health  
Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten  
Praxisgründung  
Psychotherapie und Psychosomatik  
Public Health: Ansätze für eine gesunde Bevölkerung  
Radiologie interaktiv: Hands-on-Lernerlebnis mit einem Case Viewer  
Radioonkologie integrativ  
Rechtsmedizin  
Rheumatologie  
Rhinologie und Allergologie der oberen Atemwege  
Schlafmedizin  
Spezielle Pädiatrie  
Spezielle Neonatologie  
Sportmedizin  
Statistische Datenanalyse mit R  
Transplantationsmedizin  
Ultraschalluntersuchung des Halses

### Anlage 3:

#### Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1

Es werden folgende sonstige klinisch-praktische Fachgebiete angeboten:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesie
3. Augenheilkunde
4. Dermatologie
5. Gynäkologie
6. HNO-Heilkunde
7. Humangenetik
8. Klinische Chemie und Pathobiochemie
9. Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene
10. Neurologie
11. Neuroradiologie
12. Nuklearmedizin
13. Orthopädie
14. Pädiatrie
15. Pathologie
16. Pharmakologie
17. Plastische Chirurgie
18. Präventive und Rehabilitative Sportmedizin
19. Psychiatrie
20. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
21. Röntgenologie
22. Strahlentherapie und Radiologische Onkologie
23. Toxikologie und Umwelthygiene
24. Urologie
25. Zahn, Mund- und Kieferheilkunde

Die Wahl weiterer klinisch-praktischer Fachgebiete bedarf der Zustimmung des Landesprüfungsamtes für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Juli 2025, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention Nr. 32-G8518.5-2019/3-13 vom 11.09.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. September 2025.

München, 30. September 2025  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. September 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2025.